

Telephon: 43'177
Postcheck: VIII 15011

Zürich, den 4. Juni 1938.
Stampfenbachstrasse 114.

KBA 17668

Sehr geehrte Herren,

Sie erhalten hier einiges Material zur Eidesfrage, das aufschlussreich ist. Es zeigt, wie ernst in den Reihen der Bekenntniskirche die Entscheidung geprüft wird. Sollte noch eine Auswahl von Gutachten über die Eidesfrage gewünscht werden, so können wir damit auf eine Mitteilung hin dienen.

Mit vorzüglicher Hochschätzung
sig. Dr. Arthur Frey.

Abschriften.

E r k l ä r u n g .

Ich bin bereit, dem Führer einen Treueid zu leisten. Ich erkläre unter Berufung auf mein Ordinationsgelübde, dass ich den Eid nach der "Anordnung zur Ableistung des Treueides" vom 12. Mai 1938 und nach der in der "Ansprache" des Evangelischen Oberkirchenrates ergangenen Eidbelehrung nicht leisten kann.

Zur Begründung verweise ich auf die untenstehende Erklärung des Präses D. Koch - Bad Oeynhausen vom 17. Mai 1938.

Ort:

Unterschrift:

Datum:

Erklärung zur "Anordnung zur Ableistung des Treueides".

1. Die Heilige Schrift und die ihr entsprechenden Weisungen der reformatorischen Bekenntnisschriften (C.A.VVI; Heidelbg.Kat.Frage 101) sagen, dass die weltliche Obrigkeit das Recht hat, Eide zu fordern und abzunehmen.

Die Pfarrer der Westfälischen Provinzialkirche, die zu meiner geistlichen Leitung gehören, sind demgemäss bereit, einen von ihnen geforderten staatlichen Treueid zu leisten.

In der Eidesforderung des Herrn Präsidenten Dr. Werner kann ein Verlangen des Staates nach einem solchen Treueid nicht ohne weiteres erkannt werden.

2. Der Staat hat allerdings im Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 in § 174 die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände ermächtigt, "zur Regelung des Rechtes ihrer Beamten und Seelsorger diesem Gesetz entsprechende Vorschriften zu erlassen". Solche Vorschriften sind bisher nicht erlassen. Da zudem die Evangelische Kirche der altpreuussischen Union zum Unterschied von anderen Landeskirchen einer bekennnismässigen Ordnung und Leitung im Augenblick entbehrt, besteht die Gefahr, dass der geforderte Treueid Gehorsam gegenüber einem Kirchenregiment zu erzwingen sucht, dem viele Pfarrer wegen der Bindung an ihr Ordinationsgelübde Vollmacht in geistlichen Dingen nicht zugestehen können.
3. Die in der Ansprache des Evang.Oberkirchenrates (Gesetzbl.der DEK Seite 49) vorgetragene Auslegung des Eides wird für seine Ablegung verbindlich gemacht. Diese Auslegung geht aber über die "dem Christen durch das Neue Testament eingeschränkte Pflicht, sich der Obrigkeit unterzuordnen" hinaus. Dadurch wird der allein gültigen Autorität der Heiligen Schrift Abbruch getan. Das bringt die Pfarrer in Widerspruch zu ihrem Ordinationsgelübde und macht es ihnen unmöglich, den Eid nach dem angeordneten Verfahren zu leisten.
4. Ich bitte daher, ein Verfahren vorzubereiten, das den Pfarrern der Westfälischen Provinzialkirche die Ableistung des staatlichen Treueides ermöglicht, indem es die staatliche Forderung nach einem solchen Treueid klar erkennen lässt und die Bindung an das Ordinationsgelübde nicht verletzt.

Bad Oeynhausen, den 17. Mai 1938

gez. D. Koch.

Evg. Oberkirchenrat

Berlin-Charlottenburg II, den
20. Mai 1938.

Von Ihrer Erklärung in Sachen des Treueides vom 17. Mai 1938 haben wir Kenntnis genommen. In ernster Erwägung Ihrer Gewissensbedenken erwidern wir Ihnen folgendes:

1. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Treueid der Geistlichen einer Erwartung der Volksgemeinschaft und des Staates entgegenkommt. Diese Erwartung kann nur die Kirche selbst aus eigener Entschliessung erfüllen. Das wird auch bestätigt durch die Ermächtigung des § 174 des Deutschen Beamtengesetzes. Dass heute keine Möglichkeit besteht, Kirchengesetze nach Massgabe der Verfassungsurkunde zu erlassen, darf nicht dahin führen, dass die Altpreuussische Kirche zurückbleibt, wo bereits eine erhebliche Anzahl Deutscher Evangelischer Landeskirchen mit der Abnahme des Eides auf den Führer vorangegangen sind. Vielmehr konnte und musste der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrates und der von ihm zur Beratung hinzugegangene Evangelische Oberkirchenrat, auch auf Grund vorangegangener Besprechungen mit lutherischen Kirchenmännern ausserhalb Preussens, davon überzeugt sein, dass er mit der Verordnung über den Treueid der Geistlichen und Kirchenbeamten den Willen der Altpreuussischen Kirche zum Ausdruck brachte. Das wird, wie wir mit Befriedigung feststellen, auch durch Ihr Schreiben sachlich bestätigt.

Der Einwand, der gegen die Anordnung des Treueides durch die Kirchenleitung aus der C.A. Artikel 16 erhoben wird, kann nicht durchschlagen, nachdem auch Landeskirchen lutherischen Bekenntnisses den Treueid angeordnet haben. Der Heidelberger Katechismus aber nimmt in Frage 101 ganz offenbar nur auf den Eid zur Bekräftigung und Erhaltung der Wahrheit Bezug.

2. Im letzten Absatz unserer Ansprache ist ausdrücklich gesagt, dass der Treueid die persönliche Bindung an den Führer unter feierlicher Anrufung Gottes bedeutet. Es widerspricht der Würde und Wahrheit des dem Führer zu leistenden Treueides, wenn aus ihm eine andere Bindung hergeleitet werden sollte.
3. Es trifft nicht zu, dass unsere Ansprache zum Treueid eine für seine Ablegung verbindliche Auslegung enthielte. Sie ist mit Bewusstsein als Ansprache bezeichnet worden; und nur durch ein redaktionelles Versehen, das von uns bereits in den an die Pfarrer zu versendenden Vordrucken richtiggestellt worden ist, ist in der Anlage a (zu dem Erlass vom 12. Mai 1938, Gesetzblatt der DEK. S. 48) Das Wort "Eidesbelehrung" stehengeblieben. Bindend ist nur die Eidesformel selbst. Das Wort "daraufhin" in dem Satz der Niederschrift (Gesetzblatt der DEK S. 51: "Die Pfarrer leisten daraufhin..."), aus dem eine solche Verbindlichkeit geschlossen ist, ist zeitlich gemeint = "Alsdann", wie in der letzten Zeile dieser Niederschrift ganz deutlich wird.

Im übrigen bemerken wir zu den Ausführungen unter Ziffer 3 Ihres Schreibens noch folgendes:

Es ist ein durch die Deutsche Reformation willentlich bejahtes Ergebnis der Geschichte, dass in deutschen Ländern die Kirche Jesu Christi, zu der wir uns im 3. Artikel bekennen, die Gestalt der Volkskirche hat. Deshalb ist die Deutsche Evangelische Kirche und mit dieser die Evangelische Kirche der altpreuussischen Union auf Gedeih und Verderb mit der Gemeinschaft und dem Schicksal des deutschen Volkes verbunden. Wir stehen als Deutsche zum Deutschen Reich und Volk und zu seinem Führer in einem Verhältnis innerer Verbundenheit, das für den Apostel Paulus in seinem Verhältnis zu dem römischen Reich und zu seinem Kaiser niegegeben war und nicht gegeben sein konnte. Mit dieser am Tage liegenden Feststellung wird in keiner Weise der für Glaube und Leben der Kirche allein gültigen Autorität der Heiligen Schrift Abbruch getan. Vielmehr soll daraus nur die Folgerung gezogen werden, dass der Pfarrer durch den Treueid bezeugt, er wolle den in der Ordination übernommenen Auftrag im steten Bewusstsein der Verpflichtung gegenüber Führer, Volk und Reich erfüllen.

Wir sind überzeugt, dass die gewissenhafte Erfüllung der in der Ordination übernommenen Pflichten wahrhaft ein Dienst am Führer, Volk und Reich ist. Treueid und Ordinationsverpflichtung stehen nicht miteinander im Streit; das sollte durch die Erwähnung unserer Ansprache in der Niederschrift über die Eidesleistung zum Ausdruck kommen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen unseren Darlegungen auf Ihre Fragen und Bedenken Rede und Antwort gestanden zu haben. Nachdem Sie uns so ernst an unsere Verantwortung erinnert haben, müssen wir auch Sie auf das Gewicht hinweisen, das nunmehr Ihrer Entscheidung und der darauf beruhenden Beratung der Ihrer geistlichen Leitung zugehörigen westfälischen Pfarrer zukommt.

Dem Evangelischen Konsistorium in Münster haben wir Abschrift dieses unseres abschliessenden Bescheides zugesandt und es ermächtigt, davon bei der Beratung der Pfarrer geeigneten Gebrauch zu machen.

Für den Präsidenten
gez. D. Hymmen.

An Herrn Präses D. Koch,
Bad Oeynhausen,
Hindenburgstrasse 9

"Die Erklärung des Präses D. Koch- Bad Oeynhausen vom 17. Mai 1938 hat auch die Bedenken der Pfarrer der Evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland zum Ausdruck gebracht. Die Antwort des EOK auf diese Erklärung (für den Präsidenten gez. D. Hymmen, I.Nr.964 vom 20. Mai 1938), von der "bei der Beratung der Pfarrer" geeigneter Gebrauch gemacht werden soll, ist auch uns zur Kenntnis gekommen.

Wir haben zu den einzelnen Punkten dieser Antwort folgendes zu erklären:

zu I. Hier wird eindeutig klar, dass die von Ihnen angeordnete Ableistung des Treueides nicht vom Staat gefordert ist, sondern von Ihnen so verstanden wird, dass er "von der Kirche selbst aus eigener Entscheidung" geleistet werden soll. Die Leistung eines solchen Eides ist uns aufgrund von CA Artikel XVI verwehrt, da Christen nur die vom Staate aufgelegten Eide leisten dürfen.

Der Einwand, dass durch Anordnung lutherischer Landeskirchen die Berufung auf CA Artikel XVI grundlos sei, kann nicht durchschlagen, da die Massnahmen jener Landeskirchen selbstverständlich an dem Bekenntnis zu prüfen sind. Keinesfalls aber kann die Anordnung einer Kirchenbehörde als solcher schon als verbindliche Auslegung des Bekenntnisses angesehen werden. Solche Unfehlbarkeit spricht wohl das Dogma der römisch-katholischen Kirche dem Papste zu, aber nicht das reformatorische Bekenntnis einem Bischof. Auch Bischöfe und Konzilien können irren.

Wenn überdies die Kirche einen staatlichen Treueid auferlegt, so greift sie damit in das Amt des Staates ein, der nach reformatorischen Bekenntnis allein die Vollmacht hat, solche Eide aufzuerlegen. Ihre Verordnung widerspricht daher Artikel XXVIII der CA, der gebietet, geistliche und weltliche Gewalt nicht ineinander zu mengen.

zu 2.

Da Sie, wie Sie wissen, nach unserer Ueberzeugung weder kirchlich noch rechtlich dazu legitimiert sind, die oberste Instanz der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union zu repräsentieren, können wir Ihnen auch nicht die Vollmacht zuerkennen, die Verordnungen zu erlassen, zu denen § 174 des Deutschen Beamtengesetzes die Religionsgesellschaften ermächtigt werden. Es bleiben darum die Bedenken, die Präses D. Koch in Ziffer 2 seiner Erklärung zum Ausdruck gebracht hat, nach wie vor bestehen.

zu 3

Wir stellen fest, dass nicht nur in der Anlage zu dem Erlass vom 12. Mai 1938 (Gesetzblatt der DEK S. 48) das Wort "Eidesbelehrung" stehen geblieben ist, sondern in der "Anordnung zur Ableistung des Treueides" (Gesetzblatt der DEK S. 47) unter Ziffer 5 ebenfalls gebraucht ist.

Wenn diese Ansprache in keiner Weise verbindlich sein soll und ihre Formulierungen so vieldeutig sind, dass sie eingestandenemassen der Auslegung bedürfen, warum wird diese dann bei der Eidesleistung noch verlesen? Die Unklarheit, die hier besteht, wird dadurch noch verschärft, dass eine Verlesung des Schriftwechsels zwischen Präses D. Koch und Ihnen "bei der Eidesleistung selbstverständlich nicht in Frage kommt".

Zu den weiteren Ausführungen unter Ziffer 3 müssen wir zu unserm Bedauern feststellen, dass die dort gegebene Auslegung der Ansprache nicht imstande ist, die von Präses D. Koch erhobenen Bedenken zu zerstreuen. Indem Sie bei der Eidesleistung, die eine gottesdienstliche Handlung ist, Gesichtspunkte geltend machen, die offensichtlich über die im Neuen Testamente geforderte Unterordnung unter die Obrigkeit hinausgehen, wird tatsächlich doch "der für Glauben und Leben der Kirche allein gültigen Autorität der Heiligen Schrift Abbruch getan".

Zwar stehen Ordinationsverpflichtung und staatlicher Treueid nicht miteinander in Streit. Dass aber das von Ihnen zur Ableistung des Treueides angeordnete Verfahren mit dem Inhalt der Bekenntnisse, auf die wir ordiniert sind, in Widerspruch steht, ist Ihnen anscheinend völlig entgangen.

Wir bitten daher, die Konsistorien unverzüglich anweisen zu wollen, die angesetzten Termine zur Vereidigung zu sistieren, bis dass ein Verfahren zur Ableistung des Treueides durchgeführt werden kann, das die Ableistung des staatlichen Treueides den Pfarrern ermöglicht, "indem es die staatliche Forderung nach einem solchen Treueid klar erkennen lässt, und die Bindung an das Ordinationsgelübde nicht verletzt" (vergl. Schreiben von Präses D. Koch vom 17. Mai 1938, Ziffer 4).

Die Verantwortung für die Ableistung eines Eides, der mit einer solchen Fülle von Unklarheiten belastet ist und geeignet ist, die Gewissen der Pfarrer in grösste Bedrängnis und Versuchung zu bringen, können Sie vor Gott nicht tragen".

Der Rat
der Evangelischen Bekenntnissynode
im Rheinland
i.A. gez. Schlingensiepen.

----- A b k ü n d i g u n g . -----

Zur Frage des Treueides der evangelischen Pfarrer müssen wir unseren Gemeinden heute folgendes erklären:

1. Die Vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche hat am 11. Mai 1938 verschiedenen staatlichen Stellen eine Denkschrift überreicht, aus der hervorgeht: die Pfarrer der Bekenntnenden Kirche sind bereit, dem Führer den Treueid zu leisten.
 2. Auch dem Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates Dr. Werner ist unsere Bereitwilligkeit rechtzeitig mitgeteilt worden. Dabei ist ausgeführt, in welcher Weise der Eid geleistet werden kann, ohne dass das Ordinationsgelübde verletzt wird.
- Unsere Vorstellungen bei Dr. Werner sind völlig unberücksichtigt geblieben.

3. Zudem hat der Evangelische Oberkirchenrat eine amtliche Eidesbelehrung erlassen, aus der hervorgeht, dass der Eid uns mehr binden sollte als das Neue Testament. Das aber ist für einen Pfarrer, der sein Ordinationsgelübde ernst nimmt, nicht zu tragen. Ihn kann nichts stärker binden als die Heilige Schrift. Nach ihr allein richtet er seine ganze Amtstätigkeit, Predigt, Sakramentsverwaltung und Seelsorge aus.

Wir erklären:

Nach wie vor sind wir bereit, den Treueid zu leisten. Wir sind nicht bereit, in die Auslegung zu willigen, die dem Eide nunmehr in Widerspruch zu Gottes Wort gegeben wird. Daher können wir diesen von dem Präsidenten Dr. Werner geforderten Eid nicht leisten.

Evangelische Bekenntnissynode
im Rheinland

Wuppertal, den 18. Mai 1938.

Liebe Brüder!

Die Frage des staatlichen Treueides, wie sie Präsident Dr. Werner jetzt behandelt hat, bringt uns alle in schwerste Gewissensnot. Seit Jahren ist eine solch grundsätzliche Entscheidung von uns nicht gefordert worden. Die bedrückende Vermengung von Treueverpflichtung und Ordinationsgelübde, die bekenntniswidrige Eidesbelehrung und das Fehlen einer staatlichen Eidesforderung erlauben uns Pfarrern nicht, den Eid nach dem angeordneten Verfahren zu leisten.

Wir müssen in der Gemeinschaft der Brüder und ein jeder für sich über unser Ordinationsgelübde vor Gott nachdenken und tun, worin wir gebunden sind. Wir dürfen dafür danken, dass uns eine grosse und tragende Gemeinschaft geschenkt worden ist, wie sie in den beigefügten Weisungen sichtbar ist. Wir wollen Gott bitten, dass wir als die Prediger des göttlichen Wortes nicht unglaubwürdig werden vor der Gemeinde, dass wir in der Versuchung bewahrt bleiben, Fleisch für unseren Arm zu halten und den Glauben preiszugeben, wo man mit Drohung des Amtsverlustes uns fürchten macht:

"Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben". (These 1 v. Barmen 1934).

Das beigefügte Theologische Gutachten soll uns Handreichung geben für ein gutes Gewissen. Der Bericht aus dem Lande Sachsen kann uns zeigen, wie ein nationalkirchliches Kirchenregiment nach dem neuen Kurs den Eid missbraucht, um für sein bekenntniswidriges und kirchenzerstörendes Handeln Autorität zu erzwingen. Das muss uns sehr nachdenklich machen.

Wir weisen unsere Brüder an, nach den Weisungen des Preussischen Bruderrates zu verfahren. Wenn die Brüder die Aufforderung zur Eidesleistung erhalten, reichen sie die unterschriftlich vollzogene Erklärung der auffordernden Stelle unverzüglich als Einschreibebrief ein und fügen als Anlage die Erklärung von Präses D. Koch bei, die dem Präsidenten Dr. Werner übersandt worden ist. Die Abkündigung ist der Gemeinde am 22. Mai zur Kenntnis zu bringen, damit sie ein kirchliches Urteil sich bilden kann. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Gemeinde unterrichtet wird.

Als Losung rufen wir Euch und uns zu:

"Siehe, ich habe dir geboten, dass du gerost und freudig seiest. Lass dir nicht grauen, und entsetze dich nicht; denn der Herr, dein Gott, ist mit dir in allem, das du tun wirst". Josua 1,9.

Der Rat:

D. Humburg, Held, Lic. Dr. Beckmann, Schlingensiepen.

Der Bruderrat der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union weist die Pfarrer an, beiliegende Erklärung mit Anlage der Stelle (Konsistorialpräsident, Stellvertreter usw.) einzureichen, von der sie zur Leistung des Eides aufgefordert werden.

Der Bruderrat der

Evangelischen Kirche der altpreussischen Union.

Berlin, den 17. Mai 1938

An D. Stoltenhoff und Superintendent Müller hat der Rat am 21. Mai folgenden Brief übersandt:

"Die Besprechung von Vertretern des Rheinischen Rates mit Ihnen und dem verantwortlichen Ausschuss der Rheinischen Superintendentenkonferenz am vergangenen Mittwoch hatte ergeben, dass die Stellungnahme von Präses D. Koch zur Eidesfrage einmütig gebilligt wurde. Mit Zustimmung aller Anwesenden sollte die Erklärung von Präses D. Koch sinngemäss für das Rheinland übernommen werden und als Ausdruck einmütiger Stellungnahme den Rheinischen Pfarrern zugehen. Mit diesem Ergebnis schloss die Besprechung. Sie werden verstehen, dass wir aufs höchste betroffen sind von dem nunmehr an die Rheinischen Pfarrer ergangenen Schreiben vom 20. Mai 1938, das nicht nur einen völligen Wechsel Ihres Standpunktes in der Eidesfrage sichtbar macht, sondern auch die einmütige Anschauung dieser Konferenz aufhebt. -

1. In Ihrem Schreiben vom 20. Mai haben Sie versucht, den vom Präsidenten Dr. Werner geforderten Treueid als einen Eid "ein staatlichen Charakters" auszulegen, der von dem Beauftragten des Staates angeordnet sei. Träfe diese Auslegung zu, so würde dieser Eid im Widerspruch zu CA XXVIII geleistet, da sein Wortlaut in bekenntniswidriger Weise Geistliches und Weltliches vermischt. Denn dann würde die staatliche Obrigkeit die Pfarrer beschwören lassen, auch die Pflichten ihres geistlichen Amtes gewissenhaft zu erfüllen. Dazu hat die weltliche Obrigkeit kein Mandat. Aber diese Ihre Auslegung des geforderten Eides ist sachlich unmöglich. Denn der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrates hat die Verordnung betreffend Ablegung des Treueides nicht als Beauftragter des Staates erlassen, sondern als die oberste Instanz der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union nach Beratung mit dem EOK. Dass Ihre Auffassung nicht den Tatsachen entspricht, geht eindeutig hervor aus dem Schreiben des EOK I 964 vom 20. Mai 1938, in dem in Ziffer 1 erklärt wird, dass "die Kirche selbst aus eigener Entschliessung" bei der Anordnung des Treueides gehandelt hat. Die dort genannte Erwartung der Volksgemeinschaft und des Staates kann doch auch von Ihnen nicht im Ernste als staatliche Beauftragung angesehen werden.
2. Sie wollen durch Ihr Schreiben vom 20. Mai die "grosse innere Not" beheben, in die viele Amtsbrüder durch die angeordnete Abnahme des Treueides gebracht sind. Es ist uns unverständlich, wie diesen Brüdern durch Ihren Vorschlag, dem Konsistorium jene von Ihnen formulierte Erklärung eingeschrieben zugehen zu lassen, geholfen sein kann, wo - von den anderen Bedenken einmal abgesehen - noch nicht einmal feststeht, ob eine solche Erklärung überhaupt angenommen und anerkannt wird. Dies hätte unbedingt vor Ablegung des Eides erklärt sein müssen, da laut "Anordnung zur Ableistung des Treueides" ausdrücklich Erklärungen bei der Eidesleistung nicht abgegeben werden dürfen.
3. Durch Ihren Versuch, die geforderte Eidesleistung für Rheinische Pfarrer tragbar zu machen, veranlassen Sie zweifellos Amtsbrüder unserer Rheinischen Kirche, den Eid aufgrund einer Verordnung zu leisten, in welcher der unerhörte § 4 steht. Dieser Paragraph bedroht die Brüder mit Dienstentlassung, die - wie Sie wissen - allein aufgrund ihrer Bindung an das Ordinationsgelübde sich nicht im Stande sehen, den Eid nach dem angeordneten Verfahren zu leisten.
4. Da durch den "abschliessenden Bescheid" des EOK vom 20. Mai Ihre Auslegung des Treueides als eines Eides "rein staatlichen Charakters" nunmehr ohne allen Zweifel sich als unhaltbar herausgestellt hat, bitten wir Sie um der Wahrheit und um der Liebe willen, in Verantwortung für die bedrängten Gewissen der Brüder sich unseren Gründen nicht zu verschliessen, der neuen Lage Rechnung zu tragen und den Amtsbrüdern, an die Sie sich gewandt haben, zu empfehlen, den Eid solange nicht zu leisten, bis der Charakter des Eides als eines rein staatlichen Treueides durch ein dementsprechendes Verfahren öffentlich und unmissverständlich sichergestellt ist".

Evangelische Bekenntnissynode
im Rheinland

Essen, den 22. Mai 1938.

Liebe Brüder!

Ein grundsätzlicher neuer Tatbestand in der Eidesfrage ist nicht hervorgetreten. Es verbleibt bei unserer Weisung. Damit aber die Brüder unterrichtet sind und antworten können, teilen wir die Antwort des EOK an Präses D. Koch in vollem Wortlaut mit. Er ergibt, dass in der Zusendung von D. Stoltenhoff gerade der Abschnitt unter Punkt 1 gestrichen ist, der die Auffassung des Eides von D. Stoltenhoff und Superintendent Müller als unrichtig erweist. Natürlich ist diese Auslassung überaus peinlich und verwirrend. Unser Schreiben an die genannten Herren und an Dr. Werner teilen wir mit, damit keinerlei Nebel abgeblasen werden kann.

Zur Haltung des EOK fügen wir ergänzend noch bei, dass die Antwort Hymmen den Zusatz trägt: "Das für die Eidesleistung angeordnete Verfahren wird hierdurch nicht berührt, eine Verlesung dieses Schriftwechsels (mit Präses D. Koch) bei der Eidesleistung kommt selbstverständlich nicht in Frage". Ausserdem hat Dr. Werner am 20. Mai an die Konsistorialpräsidenten folgende klug bedachte, aber doch unklare Weisung ergehen lassen:

"... ersuchen wir Sie, bei der Eidesableistung, und zwar nach der Feststellung der Erschienenen, unmittelbar vor der Verlesung der Ansprache des Evangelischen Oberkirchenrates folgende Worte zu sprechen: "Ich habe nunmehr die Ansprache des Evangelischen Oberkirchenrates zum Treueid . . . verlesen. Zuvor eine im Auftrage des Evangelischen Oberkirchenrates abzugebende Bemerkung: Die Ansprache des Evangelischen Oberkirchenrates ist eine Ansprache, keine für die Ablegung des Treueides verbindliche Auslegung". -

Bleibt nur die Frage, was die Ansprache nun eigentlich ist. Alle Verwirrung muss weichen, wenn wir nach unserer Erkenntnis und unserer Gebundenheit handeln. Darin wollen wir festhalten und einander helfen.

Der Rat.

Aus Briefen von Bischof Marahrens in Hannover.

Brief Nr. 2052 V, 18 (11. Mai 1938):

I, 3. "Viele Anfragen sind mir aus Anlass der von der Kirchenregierung über den Treueid der Geistlichen erlassenen Verordnung vom 20. April d. Js. zugegangen. Manchen Amtsbrüdern habe ich auf die sie bewegenden Fragen mündlich antworten können. Im allgemeinen ist von mir darauf hingewiesen, dass der kirchliche Eid in der dem § 4 Abs. 1 des deutschen Beamtengesetzes entsprechenden Form den Charakter des Treueides (Huldigungseid), des Verfassungseides und des Amtseides hat. Wir werden uns darin einig sein, dass der Huldigungs- und Verfassungseid vom lutherischen Standpunkt selbstverständlich bejaht wird. Mit Recht wird bezüglich des Amtseides darauf hingewiesen, dass hier die kirchlichen Amtspflichten des Geistlichen gemeint sind. Sie sind im Ordinationsgelübde enthalten und werden durch diesen Eid aufs neue bekräftigt. Schon aus der Tatsache, dass Kirchenbehörden den Eid anordnen und abnehmen, ergibt sich der kirchliche Charakter des Amtseides".

Brief Nr. 2181 V, 19 (18. Mai 1938):

I, 3. "Das in dem letzten Wochenbrief erwähnte Fragen über die durch die Eidesverordnungen in der Kirche geschaffene Lage hält an. Besondere Umstände haben immer stärker Schwierigkeiten hervortreten lassen. Dankbar wollen wir sein, dass die Leistung des Treueides auf den Führer und Reichskanzler überall als selbstverständlich bezeichnet wird. Umso ernster muss es uns bewegen, wie durch Schuld von Menschen an vielen Orten Gefahren aufbrechen, die alle Schwierigkeiten, denen heute das Ringen um die Befriedung der Kirche begegnet, erhöhen. Im Begriffe zu den Jahressitzungen aufzubrechen, zu denen mich das Weltluthertum verpflichtet, kann ich den in Not stehenden Brüdern nur im Geist die Hand reichen und aussprechen, dass ich ihrer gedenke".

Der Regierende Bürgermeister

Bremen, den 17. Mai 1938.

Herrn Pastor

Bremen.

Ihrem Gesuch vom 12. ds. Mts., den Ihnen als bremischer Pastor von der "Kirchenregierung der Bremischen Evang. Kirche" auferlegten Treueid auf den Führer - anstatt vor dem Landesbischof Dr. Weidemann - vor mir als dem Leiter der bremischen Landesregierung ableisten zu dürfen, vermag ich nicht näherzutreten. Die evgl. Kirche ist keine Staatskirche, sondern eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die sich selber ihre Verfassung gegeben hat und ihre Angelegenheiten selbständig verwaltet. Ihre Geistlichen sind keine Beamten im Sinne des Staatsrechts; der von ihnen als "Amtsträger im kirchlichen Dienst" von dem Leiter ihres Kirchenregimentes geforderte Treueid ist kein von der staatlichen Obrigkeit geforderter staatlicher Treueid, noch hat er in Bremen etwas mit dem "Bürgereid" zu tun, der früher vor dem Staat abgelegt wurde.

Dieser Treueid auf den Führer sollte meiner Meinung nach ein freudiges Bekenntnis eines jeden deutschen Geistlichen zu seinen Verpflichtungen auch gegenüber der Volksgemeinschaft sein:

Wenn dieser Treueid in ihm aber Bedenken an der Legitimität und der Autorität der Kirchenregierung oder "von Schrift und Bekenntnis her" oder aus dem Ordinationsgelübde Gewissenskonflikte hervorruft, dann halte ich mich nicht befugt, diese zu lösen.

gez. Böhmker.

Durchschlag

Herrn Pastor Lic. Greiffenhagen
zur Kenntnis auf die Eingabe vom 16. d. Mts.

Bremen, den 17. Mai 1938

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung

Unterschrift.